

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0280-II/2019

Wien, am 4. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Nationalrätin Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. April 2019 unter der Nr. **3254/J** an einen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Maßnahmen gegen Unterwanderung der Sicherheitsbehörden durch Rechtsextreme“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Was verstehen Sie unter der laut Kanzler Kurz zu kappenden "Verbindung" zu "Identitären" oder sonstigen Rechtsextremen?*
 - a. *Verstehen Sie darunter die Situation, dass eine Person Mitglied bei den "Identitären" oder sonstigen rechtsextremen Gruppierungen ist?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Verstehen Sie darunter die Situation, dass eine Person eine Funktionärsenschaft bei den "Identitären" oder sonstigen rechtsextremen Gruppierungen inne hat?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Verstehen Sie darunter die Situation, dass eine Person an Veranstaltungen von den "Identitären" oder sonstigen rechtsextremen Gruppierungen teilnimmt?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Verstehen Sie darunter eine andere Situation?*
 - i. *Wenn ja, welche?*

Dem Fragerecht unterliegen gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. *Morscher*, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; *Nödl*, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; *Atzwanger/Zögernitz*, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen und Einschätzungen.

Zu den Fragen 2 bis 5:

- *Besitzen Sie Informationen zu "Verbindungen" von Mitarbeiter_innen, Bediensteten, Beamte_innen Ihres Ministeriums zu der Bewegung der "Identitären" oder zu anderen, der "Neuen Rechten" zuzuordnenden Gruppierungen oder Vereinen?*
 - a. *Wenn ja, welche Informationen haben Sie zu solchen "Verbindungen"?*
 - i. *Wenn ja, wie viele und welche Personen in welcher Position in Ihrem Ressort standen wann und in welcher Art und Ausmaß in Verbindung mit solchen Gruppierungen?*
 - b. *Wenn nein, welche konkrete Schritte unternehmen Sie, um solche "Verbindungen" aufzuklären?*
- *Verfügen Sie über Informationen, ob in der Vergangenheit oder zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung Ihre gegenwärtigen oder früheren Ressortangehörige*
 - a. *Mitglieder der Bewegung der "Identitären" oder in anderen, der "Neuen Rechten" zuzuordnenden Gruppierungen oder Vereinen sind oder waren?*
 - i. *Wenn ja, wie viele und welche Personen in welcher Position in Ihrem Ressort standen wann und in welcher Art und Ausmaß in Verbindung mit solchen Gruppierungen?*
 - b. *Funktionär_innen der Bewegung der "Identitären" oder in anderen, der "Neuen Rechten" zuzuordnenden Gruppierungen oder Vereinen sind oder waren?*
 - i. *Wenn ja, wie viele und welche Personen in welcher Position in Ihrem Ressort standen wann und in welcher Art und Ausmaß in Verbindung mit solchen Gruppierungen?*
 - c. *sonst aktiv in die Bewegung der "Identitären" oder in anderen, der "Neuen Rechten" zuzuordnenden Gruppierungen oder Vereinen involviert sind oder waren?*
 - i. *Wenn ja, wie viele und welche Personen in welcher Position in Ihrem Ressort standen wann und in welcher Art und Ausmaß in Verbindung mit solchen Gruppierungen?*
- *Haben Sie seit Beginn Ihrer Ministerschaft Informationen über Ressortangehörige hinsichtlich „Verbindungen“ mit den "Identitären" oder anderen, der "Neuen Rechten" zuzuordnenden Gruppierungen oder Vereinen eingeholt?*
 - a. *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*

- i. Wenn ja, wie viele und welche Personen in welcher Position in Ihrem Ressort standen wann und in welcher Art und Ausmaß in Verbindung mit solchen Gruppierungen?*
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Haben Sie aufgrund der Aufforderung des Bundeskanzlers, solche "Verbindungen zu trennen", Informationen über Ihre Ressortangehörige hinsichtlich "Verbindungen" mit den "Identitären" oder anderen, der "Neuen Rechten" zuzuordnenden Gruppierungen oder Vereinen eingeholt?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - i. Wenn ja, wie viele und welche Personen in welcher Position in Ihrem Ressort standen wann und in welcher Art und Ausmaß in Verbindung mit solchen Gruppierungen?*
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Erhebung personenbezogener Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfordert eine gesetzliche Grundlage. Insoweit ein Verhalten einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters bekannt wird, das geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben zu gefährden, werden entsprechende konkrete dienst- oder personalrechtliche Maßnahmen eingeleitet.

Gemäß § 1 Abs. 1 Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, sind die Existenz und die Vielfalt politischer Parteien wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich (Art. 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930). § 1 Abs. 3 Parteiengesetz 2012 legt fest, dass die Gründung politischer Parteien frei ist, sofern bundesverfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden.

Auch die Mitgliedschaft bei Vereinen oder Verbänden, die sich mit ihrem Vereinszweck innerhalb des Verfassungsbogens befinden, ist frei und keinen Beschränkungen unterworfen.

Die Frage nach der politischen Gesinnung oder der Parteizugehörigkeit bzw. der Mitgliedschaft bei Vereinen oder Verbänden steht einem Dienstgeber nicht zu und gehört zu den vor Diskriminierung geschützten Privatsachen.

Bei den Sicherheitsüberprüfungen wird die Vertrauenswürdigkeit eines Menschen anhand personenbezogener Daten, die Aufschluss darüber geben, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er gefährliche Angriffe begehen werde, geprüft.

Zur Frage 6:

- *Wurde das BVT mit einer gesonderten Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeiter_innen, Bedienstete oder Beamte_innen Ihres Ministeriums beauftragt?*

Alle leitenden Beamtinnen und Beamten werden auch einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen. Das Gleiche gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Aufgaben betraut sind, die eine solche Überprüfung erforderlich erscheinen lassen. Die Durchführung sowie der Umfang der Sicherheitsüberprüfung werden durch die Bestimmungen der §§ 55 ff Sicherheitspolizeigesetz in Verbindung mit der Sicherheitserklärungs-Verordnung bestimmt.

Zur Frage 7:

- *Gibt es wiederholte Sicherheitsüberprüfungen oder nur zu Beginn der Karriere?*
 - a. Wenn es keine wiederholten systematischen Sicherheitsüberprüfungen gibt, sehen Sie eine Veranlassung dieses Vorgehen zu ändern?*
 - i. Wenn ja, inwiefern?*
 - ii. Wenn nein, weshalb nicht?*
 - b. Inkludiert diese Sicherheitsüberprüfung Fragen nach "Verbindungen" zu oder "Aktivitäten" bei extremistischen Gruppierungen?*
 - i. Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes sehen keine systematischen Sicherheitsüberprüfungen vor. Gemäß § 55a Abs. 4 Sicherheitspolizeigesetz darf eine Sicherheitsüberprüfung nach drei Jahren wiederholt werden. Bei Vorliegen von Anhaltspunkten, nach denen eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter nicht mehr vertrauenswürdig sein könnte, kann die Sicherheitsüberprüfung bereits vor Ablauf dieser Frist wiederholt werden.

Nochmals wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 dem parlamentarischen Interpellationsrecht nur Handlungen und Unterlassungen unterfallen und bloße Meinungen nicht Gegenstand sind.

Die Sicherheitsüberprüfung inkludiert auch Fragen nach Verbindungen zu oder Aktivitäten bei extremistischen Gruppierungen.

Zur Frage 8:

- *Informiert das BVT aktiv Sie oder die dafür zuständige Person in Ihrem Ministerium bei Identifikation von "Verbindungen" von Ressortangehörigen zu extremistischen Gruppierungen?*
 - a. Wenn ja, wie oft und wann ist dies geschehen?*

b. *Wenn ja, wie viele Personen in welchen Positionen betraf dies jeweils?*

Personenbezogene Daten können ausschließlich auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden. § 8 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz normiert eine umfassende Berichtspflicht der Staatsschutzbehörden gegenüber allen obersten Organen der Vollziehung. Diese Bestimmung verpflichtet die Staatsschutzbehörden, die obersten Organe der Vollziehung über alle Bedrohungen zu unterrichten, soweit diese Information für deren Aufgabenerfüllung von Bedeutung ist.

Die auch bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen zu wahrende Amtsverschwiegenheit steht der Beantwortung der weiteren Fragen entgegen.

Zur Frage 9:

- *Gab es aufgrund von "Verbindungen" zu den "Identitären" oder anderen, der "Neuen Rechten" zuzuordnenden Gruppierungen oder Vereinen schon einmal dienstrechtliche Konsequenzen für Angehörige Ihres Ressorts?*
 - a. *Wenn, ja welche Konsequenzen/Reaktionen erfolgten aufgrund welchen Sachverhalts?*

Nein.

Zur Frage 10:

- *Welche konkreten Maßnahmen oder Schritte haben Sie gesetzt, um allfällige Involvierungen von Angehörigen Ihres Ministeriums in die Bewegung der "Identitären" oder in anderen, der "Neuen Rechten" zuzuordnenden Gruppierungen oder Vereinen, aufzudecken?*

Die Erhebung personenbezogener Daten erfordert entsprechende gesetzliche Grundlagen. Die Sicherheitsbehörden können nur bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Staatsschutzbehörden gemäß § 1 Abs. 3 Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG, BGBl. I Nr. 5/2016, zusätzlich nach dem Polizeilichen Staatsschutzgesetz tätig werden.

Zur Frage 11:

- *Welche Strategien gibt es innerhalb der Exekutive, um extremistische Tendenzen einzelner Beamt_innen aufzuklären?*

Sowohl im Rahmen der Grundausbildungen, als auch im Rahmen der Fortbildung werden vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Sensibilisierungsschulungen, auch zum Phänomen Rechtsextremismus, durchgeführt.

Zur Frage 12:

- *Besteht in Ihrem Ressort ein Sperrvermerksystem analog zu dem im Bundesheer?*
 - a. *Wenn ja, wie sieht dieses System im Detail aus?*
 - b. *Wenn nein, weshalb besteht solch ein System in Ihrem Ressort nicht?*

Dem Bundesministerium für Inneres ist ein Sperrvermerksystem nicht bekannt. Im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung wird die Vertrauenswürdigkeit anhand personenbezogener Daten, die Aufschluss darüber geben, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er gefährliche Angriffe begehen werde, abgeklärt.

Dr. Wolfgang PESCHORN

